

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.
Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 109 - 109
Gesetz vom 15. August 1828/19. Mai 1881, die
allgemeine Häusersteuer betr., §. 14 des
Reichsstrafgesetzbuches §. 67

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*
2010-09-05T15:29:20Z

Frage der Strafbarkeit der Unterlassung der rechtzeitigen Entrichtung des Lokalmalz- und Bieraufschlages maßgebenden Malz-Aufschlaggesetzes im Widerspruche stehend, der gesetzlichen Gültigkeit, welche zu prüfen, nach Art. 15 in Verbindung mit Art. 10 des Polizeistrafgesetzbuches dem Strafrichter zusteht.

Urtheil vom 18. Januar 1883.

VI. Gesetz vom 15. August 1828 die allgemeine
19. Mai 1881,
 Häusersteuer betr., §. 14 des Reichsstrafgesetzbuches §. 67.

Das „Verschweigen“ des wahren Miethertrages durch den Miether oder Hauseigenthümer endet nicht schon mit der Abgabe der wahrheitswidrigen Fassion, sondern setzt sich so lange fort, als die letzteren vom Fatirenden aufrecht erhalten wird, oder das Revisionsverfahren geschlossen ist.

Die in §. 14 des Gesetzes unter Strafe gestellte Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung, den Betrag des Miethzinses wahrheitsgetreu anzugeben, ist eine Uebertretung, deren Verfolgung nach §. 67 Abs. 3 des StGB. in Verbindung mit Art. 4 und 5 des Einführungs-Gesetzes zur StPD. in drei Monaten verjährt. Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt, jedoch nicht schon mit dem Zeitpunkte der Einlieferung der wahrheitswidrigen schriftlichen Miethzinselerklärung an das Rentamt. Denn die Ermittlung des Miethertrages durch Einvernahme der Miether und Hauseigenthümer über die Miethbestände nach §. 11 des Gesetzes bildet nur einen Bestandtheil des Haussteuerregulierungsverfahrens, und wie dieses bis zu seinem Abschlusse ein Ganzes bildet, so erstreckt sich die für dasselbe wesentliche Verpflichtung der Miether und Hauseigenthümer, die bestehenden Miethzinsverhältnisse wahrheitsgetreu anzugeben, auf die ganze Dauer des Verfahrens. Darum ist auch das Verschweigen des wahren Miethertrages